

Satzung des TC Eintracht Duisburg e.V.



§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen TC Eintracht Duisburg e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Duisburg.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports..
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Hierzu gehören die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Tennisspiels und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Es wird unterschieden:

- Aktive Mitglieder, die am 1.1. eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - Passive Mitglieder, die sich nicht unmittelbar sportlich betätigen, sondern lediglich die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen wollen
 - Jugendliche Mitglieder, die am 1.1. eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder als Schüler, Studenten, Auszubildende, die am 1.1. eines Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen entsprechenden Nachweis bzgl. des Ausbildungsstatus führen können.
 - Ehrenmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung des TC Eintracht Duisburg e.V. vorgeschlagen werden können und vom Vorstand des TC Eintracht Duisburg e.V. bestätigt werden müssen.
- (3) Mitglieder des TC Eintracht Duisburg e.V. können nur Personen sein, die gleichzeitig Mitglieder des Vereins Eintracht Duisburg 1848 e.V. sind.

§5

Aufnahme

- (1) Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben jährlich Beiträge (Mitgliedsbeiträge) zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Umlagen dürfen erhoben werden. Die Umlage darf den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Die Höhe des Beitrages der Mitglieder des Vereins TC Eintracht Duisburg e.V. für den Verein Eintracht Duisburg 1848 e.V. richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen den Vorständen beider Vereine.

§7

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten (30.09.) zum Ende des laufenden Kalenderjahres (31.12.) gekündigt werden. Die Kündigung muss eigenhändig bzw. vom gesetzlichen Vertreter in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen.
- (3) Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum des Kündigungsschreibens.
- (4) Ausschlussgründe sind insbesondere.
 - Grober Verstoß gegen die Vereinsatzung
 - Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
 - Nichterfüllung geldlicher Verpflichtungen
- (5) Das beschuldigte Mitglied kann Gehör vor dem Vorstand verlangen. Zur Verhandlung ist es spätestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Bei Nichterscheinen trotz fristgerechter Ladung kann der Vorstand entscheiden.

§8

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
- (2) Alle Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen für ehrenamtliche Tätigkeiten außerhalb der Organtätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.
- (3) Auslagen können erstattet werden.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Mitglieder zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden sind. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Bericht über das laufende Geschäftsjahr
 - Bericht des Kassenwartes über die Kassenverhältnisse
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie evtl. Umlagen
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (4) Weitere Punkte können in die Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung nur aufgenommen werden, wenn sie dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich zugehen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 - (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Fall einer Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung.
 - (7) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied die Leitung der Versammlung.
 - (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
 - (9) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
 - (10) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 - (14) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, zu der die Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese mindestens eine Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt hat.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 1. Erster Vorsitzender
 2. Zweiter Vorsitzender
 3. Kassenwart

Diese vertreten den Verein gemäß § 26 BGB, und zwar jeweils zwei Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft.

- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Technischer Wart
 - Turnierwart
 - Vergnügungswart
 - Wart für Kommunikation
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Wird ein Vorstandsamt des erweiterten Vorstandes frei, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, das vakante Vorstandsamt bis zur Neuwahl selbst neu zu besetzen.

§ 12

Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, deren Amtszeit auf höchstens zwei aufeinander folgende Jahre begrenzt ist.
- (2) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Feststellung der ordnungsgemäßen Aufzeichnungen und der Kontrolle der Bestände.

§13

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung
 - b. Bearbeitung
 - c. Verarbeitung
 - d. Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf

1. Auskunft über seine gespeicherten Daten
2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
3. Sperrung seiner Daten
4. Löschung seiner Daten

- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt sind der 1. Vorsitzender und der 2. Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Eintracht Duisburg 1848 e.V. oder, sollte dieser Verein nicht mehr bestehen oder die Vermögensübernahme ablehnen, an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.